

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 29. Juni 2018

**Antwort-Tabelle Konsultation  
Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)**

Bitte retournieren:           - im Word-Format  
                                      - per E-Mail an [info.stellungnahmen@gef.be.ch](mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch)  
                                      - bis **31. August 2018**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	Aus rechtsstaatlichen Gründen (Regelungen grundlegender Art in Direktionsverordnung) und zur Förderung der Lesbarkeit regt der Gemeinderat der Stadt Bern an, auf den geplanten Dualismus von Verordnung und Direktionsverordnung zu verzichten.	Verzicht auf Direktionsverordnung und Überführung von deren Inhalt in die ASIV.
<b>Artikel 1</b>	Die Modalitäten der «Bekanntgabe» bei Kontingentierung sollten gesetzlich präzisiert werden. Dies zum Schutze der betroffenen Leistungserbringer und Familien.	Präzisierung in zeitlicher Hinsicht (bis wann muss die Begrenzung bekanntgegeben werden?) und hinsichtlich der Form (in welcher Form hat die Bekanntgabe zu erfolgen?)
<b>Artikel 2</b>		

<b>Artikel 3</b>	Aufgrund der Erfahrungen in der Stadt Bern begrüsst der Gemeinderat die Regelung des unbezahlten Urlaubs auf Erlassstufe.	
<b>Artikel 4</b>	Absatz 2: Die eigenständige Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit von Personen, die keinen Taggeldanspruch haben bzw. diesen erschöpft haben, wird die Gemeinden vor grosse Herausforderungen stellen. Letztlich wird aus Kapazitäts- und Knowhow-Gründen in der Regel auf die Angaben der Gesuchstellenden abgestellt werden müssen. Nur in Einzelfällen wird die Gemeinde in der Lage sein, die tatsächliche Situation einer vertieften Prüfung zu unterziehen	
<b>Artikel 5</b>	Der Gemeinderat erachtet die Regelung der anspruchsbegründenden Aus- und Weiterbildung als überaus glücklich und vollständig.	
<b>Artikel 6</b>	<p>Aufgrund der positiven Erfahrungen in der Stadt Bern regt der Gemeinderat eine stärkere Koppelung des vergünstigten Betreuungspensums an den Beschäftigungsgrad an. Er lehnt die vorgesehenen Grenzwerte (120% bei Paaren / 20% bei Alleinerziehenden für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten; 140% bzw. 40% für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten) ab. Dieser bewirkt einen Schwelleneffekt und würde in der Stadt Bern dazu führen, dass ca. 10 Prozent der betroffenen Familien ihren Anspruch auf einen Betreuungsgutschein verlieren (Stand Tarifperiode 2017/18). Zudem lässt sich die geplante Lösung, wonach ab Erreichen des Grenzwerts das vergünstigte Betreuungspensum frei gewählt werden kann, nur schwer mit dem Wirkungsziel Vereinbarkeit von Familie und Beruf vereinbaren.</p> <p>Absätze 2 und 3: Der Gemeinderat geht davon aus, dass mit «erziehungsberechtigtes Paar» Konstellationen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 gemeint sind, deren übereinstimmendes Merkmal der «gemeinsame Haushalt» ist und die abzugrenzen sind von Personen mit eigenem</p>	<p>Das Betreuungspensum in Abhängigkeit zum Beschäftigungsgrad vergünstigen.</p> <p>Präzisierung hinsichtlich derjenigen Personen, deren Beschäftigungsgrad zusammengezählt wird</p>

	Haushalt («erziehungsberechtigte Person» nach Absatz 3). Oder anders ausgedrückt: Überall dort, wo das Einkommen zusammengezählt wird, ist auch der Beschäftigungsgrad gemeinsam zu bestimmen. Vor dem Hintergrund der unterdessen grundsätzlich geltenden gemeinsamen elterlichen Sorge ist der Begriff «erziehungsberechtigtes Paar» missverständlich.	und Abgrenzung zu denjenigen Personen, für die der Beschäftigungsgrad einzeln bestimmt wird.
<b>Artikel 7</b>	Absatz 2: Wie im Vortrag zur BGSDV ausgeführt, setzt eine nachhaltige vorschulische Frühförderung idealerweise möglichst früh ein (vgl. S. 3 Vortrag BGSDV). Diese wissenschaftliche Erkenntnis wird auch von den Erfahrungen in der Stadt Bern im Rahmen des Frühförderprojekts primano bestätigt. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Gemeinderat gegen eine absolute Altersgrenze für das Feststellen einer sprachlichen Indikation aus. Er regt an, den Grundsatz, wonach eine sprachliche Indikation erst ab dem zweiten Geburtstag bestätigt werden kann, lediglich als Regel zu verankern und begründete Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen.	Absatz 3: <i>«Eine sprachliche Indikation kann in der Regel erst ab dem zweiten Geburtstag bestätigt werden.»</i>
<b>Artikel 8</b>	Absatz 1 Buchstabe b: Der Gemeinderat geht von einem weiten Verständnis des Begriffs «Sozialdienst» aus, welcher z.B. auch die Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs mitumfasst.  Absatz 1: Angesichts seiner Anregungen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (ein Gesuch sollte mit Vorlage der wesentlichen Unterlagen als eingereicht gelten; vgl. Bemerkungen zu Art. 34I ASIV) erachtet der Gemeinderat das Kriterium, wonach die Fachstellen nach den Buchstaben b – d bereits vor Gesuchstellung zuständig für die betroffenen Familien sein müssen, als nicht zielführend	Verzicht auf das Kriterium der «vorbestehenden Zuständigkeit» bei den Fachstellen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d
<b>Artikel 9</b>		
<b>Artikel 10</b>	Absatz 1 Buchstabe a: Anspruchsbegründend sollte ebenso eine Begleitung durch eine freiberufliche Früherzieherin oder	Absatz 1 Buchstabe a: <i>«eine Fachstelle nach Artikel 11 oder eine freiberuflich tätige</i>

	einen freiberuflichen Früherzieher sein. (Die Bestätigung nach Buchstabe b bleibt den Fachstellen nach Artikel 11 vorbehalten.)	<i>Fachperson das Kind begleiten»</i>
<b>Artikel 11</b>		
<b>Artikel 12</b>	Der Gemeinderat begrüsst die Abgeltung mittels Pauschale. Trotz Sozialversicherungsleistungen (Hilflosenentschädigung) können im Einzelfall behinderungsbedingte Mehrkosten bei der Fremdbetreuung ungedeckt bleiben. Für solche begründeten Fälle sollte es möglich sein, die Pauschale auf Gesuch hin und nach Beizug der zuständige Fachstelle zu erhöhen.	Erhöhung der Pauschale in begründeten Einzelfällen zur Ermöglichung familienergänzender Betreuung. Die Erhöhung erfolgt subsidiär zur Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, auf Gesuch hin und nach Beizug der zuständigen Fachstelle.
<b>Artikel 13</b>	Die Bestimmung erweckt den Eindruck, dass alleine der Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e ASIV ausreicht, um eine Vergünstigung der familienergänzenden Betreuung zu erhalten. Dies trifft indessen nicht zu, weil die Erwerbstätigkeit und die der Erwerbstätigkeit gleichgestellten Gründe nach den Buchstaben b bis e die Grenzwerte nach Artikel 6 erreichen müssen.	Absatz 1: <i>«Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e ASIV, die die Grenzwerte nach Artikel 6 erreichen, können das Betreuungspensum frei wählen ...»</i>
<b>Artikel 14</b>	Der Gemeinderat erachtet die Höchstwerte für die Betreuung bei sprachlicher und sozialer Indikation als zu starr. Sie werden den Bedürfnissen der Praxis nicht (immer) gerecht. Er regt an, dass in begründeten Fällen ein höheres Betreuungspensum vergünstigt werden kann	Flexibilisierung der Höchstwerte
<b>Artikel 15</b>	Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen Verordnung und Vortrag, die zu klären ist. Gemäss Verordnung entspricht ein Betreuungstag einem Pensum von 20 Prozent (Art. 15 BGSDV) und einer Vergünstigung von maximal Fr. 100.00 (für Kinder im Vorschulalter >12 Mte.; Art. 34i ASIV). Demgegenüber kann gemäss Vortrag ein Betreuungstag bei längeren Öffnungszeiten auch 25 und 30 Prozent entsprechen und die maximale Vergünstigung Fr. 125.00 bzw. Fr. 150.00 betragen. Falls an der Betreuungsdauer (und der Vergünstigung) gemäss Vortrag festgehalten wird,	Klärung der Betreuungsdauer auf Erlassstufe. Harmonisierung von Direktionsverordnung und ASIV Definition der massgebenden Periodizität Abgeltung des Administrativaufwands der Gemeinden

muss Artikel 34i ASIV angepasst werden, damit die Direktionsverordnung nicht im Widerspruch zur höherrangigen ASIV steht. Die Berücksichtigung längerer Öffnungszeiten gemäss Vortrag bei gleichzeitiger Begrenzung der Vergünstigung auf 100 Prozent (5 Tage à 20% bzw. à max. Fr. 100.00 je Woche bzw. 20 Tage je Monat bzw. 240 Tage je Jahr; vgl. Abs. 6) impliziert ein Kontingentsystem und lässt sich letztlich nur umsetzen, wenn taggenau abgerechnet wird. (Ein Betreuungstag zu 30% bzw. mit einer max. Abgeltung von Fr. 150.00 muss durch einen oder mehrere kürzere Betreuungstage kompensiert werden). Der Administrativaufwand der Gemeinden wird massiv sein.

Die massgebende Periodizität für das Kontingent ist zu definieren (Woche? Monat? Jahr?).

Es ist sicher zu stellen, dass die zugelassenen Kitas die geleistete Betreuung in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Betreuungsmodulen abrechnen.

## Artikel 16

### Artikel 17

Der Betreuungsgutschein muss auch die zeitliche Geltung ausweisen (gültig von .... bis .....

Ergänzung mit zeitlicher Geltung

### Artikel 18

Absatz 1 Buchstabe b: Aufgrund der Systematik entsteht der Eindruck, die «Härtefallregelung» sei ausschliesslich ein prozessuales Institut, das dazu führt, dass eine Dauerleistung wegen nachträglicher erheblicher Veränderung des massgebenden Sachverhalts angepasst wird. Dem ist indessen nicht so. Unbestritten ist, dass eine Verschlechterung des massgebenden Einkommens während des laufenden Kalenderjahrs um mehr als 20 Prozent zur Anpassung des laufenden Gutscheins führt. Es ist indessen auch denkbar, dass der Härtefall bereits bei der Bemessung des Betreuungsgutscheins für die neue Tarifperiode bejaht und daher entsprechend berücksichtigt werden muss. Die

Ergänzung von Artikel 34k ASIV mit der Härtefallregel in einem neuen Absatz 3

«Härtefallregelung» ist somit auch eine materielle Bemessungsregel, welche dazu führt, dass statt einer vergangenheitsbezogenen Bemessung eine gegenwartsbezogene stattfindet.

Im Falle der unterjährigen Anpassung stellt sich die Frage, auf welchen Zeitpunkt hin der Härtefall zu berücksichtigen ist. Da ein Härtefall logischerweise zu einer Besserstellung der betroffenen Familie führt, wäre nach Artikel 34m Absatz 2 ASIV eine Rückwirkung ausgeschlossen (Berücksichtigung auf Folgemonat nach Einreichung aller Belege). Das würde auch bedeuten, dass nach Ablauf einer Tarifperiode grundsätzlich kein Härtefall mehr geltend gemacht werden kann.

Klärung und gegebenenfalls Regelung des zeitlichen Aspekts